

P R Ä M B E L

Die Gemeinde Todtenweis erläßt aufgrund des § 13 Abs. 1, des Baugesetzbuches -BauGB- in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253), des Art. 98 der Bayer. Bauordnung -BayBO- (BayRS 2132-1-I) und des Art. 23 der Gemeindeordnung -GO- für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-I-I) sowie der Baunutzungsverordnung -BauNVO- in der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) folgende

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 für das Gebiet " Gemeindeteile " in der Gemeinde Todtenweis.

als Satzung:

1. Inhalt des Bebauungsplan

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die vom Ingenieurbüro Karlheinz Rehm, St. Afra-Str. 18, 86447 Todtenweis ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung vom 10. November 1994, i.d.F. vom 06.02.1996

2. Art der Änderung

- a) Bauweise
- in der Planzeichnung ist das Zeichen für die Bauweise "D" nur Doppelhäuser zulässig mit dem Zeichen "E" zu ersetzen.
- b) In den Festsetzungen für die Planzeichenerklärung wird das Zeichen " D " nur Doppelhäuser zulässig " gestrichen.
- c) Alle nicht geänderten Festsetzungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

3. Inkrafttreten

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 13 Abs. 1, tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Todtenweis, den 29. Juli 1997

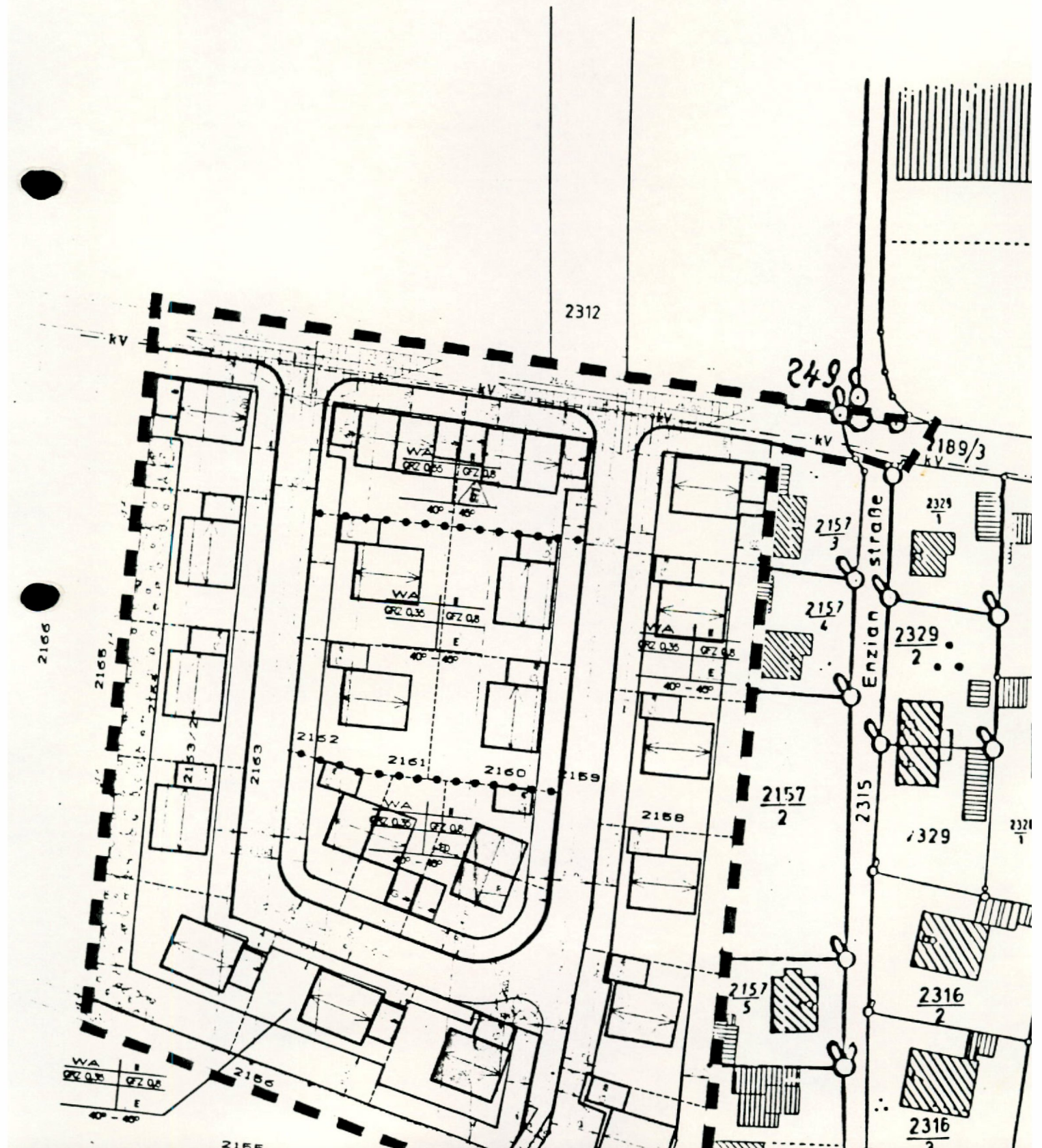
.....
Kodmeir

Kodmeir
1. Bürgermeister



de Todtenweis OT

ngsplan Nr. 12 "Gemeinde



B E K A N N T M A C H U N G

Betreff: Vollzug des Baugesetzbuches -BauGB-
Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Todtenweis
für das Gebiet " Gemeindeteile "

1. Änderung des Bebauungsplanes
im vereinfachten Verfahren

Der Gemeinderat Todtenweis hat am 23.07.1997 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.12 für das Gebiet " Gemeindeteile " als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird in der Verwaltungsgemeinschaft Aindling, Zimmer 7 während der üblichen Dienststunden, das ist von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag zusätzlich von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, daß

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auch wird darauf hingewiesen, daß Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, und daß sie die Fälligkeit ihrer Ansprüche durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistungen herbeiführen können; ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Todtenweis, den 30. Juli 1997

.....
Kodmeir, 1. Bürgermeister

